

Kurabgabensatzung
der Gemeinde Schwedeneck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. April 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Schwedeneck ist als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 2 bis zu 70 % gedeckt werden.

§ 2

- (1) Von allen ortsfremden Personen, die - unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz - in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September in der Gemeinde Schwedeneck übernachten oder sich als Tagesgäste am konzessionierten Badestrand aufhalten, ohne in der Gemeinde Schwedeneck ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, wird für die Schaffung, Unterhaltung und Bereitstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen zu Kur-, Bade- und Erholungszwecken eine Kurabgabe gem. § 1 erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob und in welchem Umfang die in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Der in Abs. 1 genannte Zeitraum kann für die Erhebung der Tageskurabgabe durch Entscheidung des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

§ 3

- (1) Die Kurabgabe beträgt 1,50 € pro Person und Tag, höchstens jedoch 22,00 €.
- (2) Die Kurabgabe wird im Voraus bezahlt und nach der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer berechnet. Ankunfts- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kurabgabe erlischt eine Woche nach der Abreise.
- (4) Die Tageskurabgabe beträgt für die Benutzung des abgabepflichtigen Badestrandes je Person und Tag 1,50 €.
- (5) Wer ohne gültige Tageskarte am abgabepflichtigen Badestrand angetroffen wird, hat eine zusätzliche Abgabe von 5,00 € zu entrichten.

§ 4

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit
Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- (2) Von der Kurabgabe gemäß § 3 Abs. 1 werden auf Antrag befreit
 - a) Personen, die in der Gemeinde Schwedeneck beruflich tätig sind und dies durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ordnungsbehörde nachweisen,
 - b) Reisende, die nach § 55 der Gewerbeordnung tätig sind und die von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte Reisegewerbekarte bei dem Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik vorlegen,
 - c) Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Schwedeneck ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,

wenn sie weder den Badestrand noch sonstige der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzen bzw. in Anspruch nehmen. Bei Benutzung bzw. Inanspruchnahme des Badestrandes oder der genannten Einrichtungen und Veranstaltungen ist die Tageskurabgabe gemäß § 3 Abs. 4 zu entrichten.

- (3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein und die OstseCard haben für einen Tag Gültigkeit.

§ 5

- (1) Als ortsfremd im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten auch Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit sind, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzen,
 - b) ein Gewerbe betreiben.

Die unter die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) fallenden Personen zahlen für sich und ihre Familienmitglieder 75 v. H. der Kurabgabensätze des § 3 Abs. 1.

- (2) Schwerbeschädigte (mind. 50 v. H.) erhalten auf Antrag eine Kurabgabenermäßigung von 50 v. H.. Schwerbeschädigte, die laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Hilfe/Begleitung angewiesen sind, sind von der Kurabgabe befreit.

§ 6

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe wird mit der Aushändigung der Kurkarte oder Tageskarte fällig. Die Tageskurabgabe ist an den Kassen des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik bzw. an den Kassenautomaten zu entrichten. Die Kurabgabe ist an den Quartiergeber oder denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt, zu zahlen. Diese haben die von ihnen erhobene Kurabgabe monatlich zum Monatsende an die Kasse des Eigenbetriebes Schwedeneck Touristik abzuführen; sie haften mit dem Gast gesamtschuldnerisch für die zu leistenden Zahlungen.
- (2) Für jeden Gast (bzw. jede Familie) ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. September eines Jahres vom Quartiergeber oder demjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt, die Ankunft und die Abreise auf vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich dem Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik anzuzeigen. Für den aus einer Verletzung der Anzeigepflicht oder durch wissentlich falsche Angaben entstehenden Ausfall an Kurabgabe haften die nach Satz 1 Verpflichteten.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 3 Abs. 1 als Höchstkurabgabe zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

- (1) Jeder Gast erhält aufgrund der Anmeldung eine auf seinen Namen lautende Kurkarte.
- (2) Tagesgäste haben bei den vorgesehenen Verkaufsstellen oder beim Strandwärter eine Tageskurkarte zu erwerben.
- (3) Die Benutzung des Badestrandes ist nur den Inhabern von Kurkarten und Tageskurkarten sowie den Personen gestattet, die in der Gemeinde Schwedeneck ihren ständigen Wohnsitz haben oder gemäß § 4 von der Kurabgabe befreit sind.
- (4) Die Kurkarten (Strandkarten) sind nicht übertragbar. Sie sind beim Betreten und Verlassen des Strandes und auf Verlangen den von dem Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzuzeigen.

§ 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Kurabgabensatzung können gemäß § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 KAG genannten Höchstgrenze geahndet werden.
- (2) Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Amtsverwaltung Dänischenhagen zulässig. Die Amtsverwaltung Dänischenhagen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Kurabgabensatzung der Gemeinde Schwedeneck vom 14. September 1989 ihre Gültigkeit.

Swedeneck, den 08. April 2011

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister